

Für den Bereich des DMV erstellte deutsche Fassung der „licensing regulations for balls“ (Abschnitt 3.4. des WMF-Regelwerkes).

Allgemeines

Um gleiche Spielbedingungen zu erhalten und Wettbewerbsvorteile zu vermeiden, wurde die Einführung der folgenden Lizenzierungsbestimmungen erforderlich.

1. Anwendung und Material

- (1) Bei Wettkämpfen unter der Hoheit der WMF und seiner Aktivmitglieder (Nationalverbände, Vereine, Sportinstitutionen) dürfen nur Bälle verwendet werden, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der WMF lizenziert sind.
- (2) Einmal lizenzierte Bälle dürfen verwendet werden, so lange sie gebrauchsfähig sind (bezüglich der Regeln).
- (3) Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die für den Minigolfsport produziert wurden. Golfbälle dürfen nur verwendet werden, wenn sie ausdrücklich genehmigt sind.

2. Vereinbarung zwischen Produzent/Vertreiber und der WMF

- (1) Die Lizenzierung von Bällen basiert auf diesen Bestimmungen und einer schriftlichen Vereinbarung mit einem Produzenten oder einem Vertreiber der Bälle (Vertragspartner).
- (2) Die Vereinbarung basiert auf einer Pauschalzahlung abhängig von Vertragspartner und geschätzter Jahresproduktion. Die Vereinbarungen werden periodisch erneuert und nach Bedarf angepasst.

3. Erlaubte Bälle

- (1) Bis zum 30.09.2006 erschienene Bälle
Bälle, die bis zum 30.09.2006 auf den Markt gebracht wurden („alte Bälle“) dürfen ohne Einschränkungen bei Turnieren verwendet werden, außer wenn sie nicht den technischen Bedingungen der WMF entsprechen.
- (2) Ab dem 01.10.2006 erschienene Bälle
Bälle, die ab dem 01.10.2006 auf den Markt gebracht wurden („neue Bälle“) dürfen ohne Einschränkungen bei den Turnieren verwendet werden, wenn
 - sie den technischen Bedingungen der WMF entsprechen, und
 - sie in einer offiziellen Liste zugelassener Bälle enthalten sind.
- (3) Golfbälle
Golfbälle sind von der Ausnahmeregelung nach Abs. 1 nicht erfasst.

4. Registrierung neuer Bälle

- (1) Der Vertragspartner lässt neue Bälle mit exakten Details der Handelsbezeichnung und einschließlich der technischen Daten (Größe, Härte, Sprunghöhe) registrieren.
- (2) Der Registrierungsvorgang obliegt dem für die Auflistung der Bälle verantwortlichen WMF-Vertreter. Die Registrierung erfolgt z.B. durch Übermittlung der Daten an eine Online-Datenbank oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments (Excel-Datei o.ä.).
- (3) Soweit in der geltenden Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der WMF festgelegt, soll ein Muster jedes Balles kostenfrei an eine von der WMF genannte Adresse geschickt werden.

5. Überprüfung innerhalb der WMF und ihrer Mitglieder

- (1) Vertreter der WMF und ihrer Aktivmitglieder, insbesondere Mitglieder der Schiedsrichter-Gremien, haben sicherzustellen, dass nur erlaubte oder lizenzierte Bälle gespielt werden.
- (2) Aktivmitglieder, die nicht am Lizenzsystem teilnehmen oder die Übereinstimmung mit den Lizenzierungsbestimmungen bei ihren nationalen Turnieren nicht aktiv herbeiführen, erhalten keine Förderung aus den Lizenzierungs- oder Sponsoreinnahmen der WMF.

6. Information über Lizenzierungsgebühren und deren Verteilung

- (1) Das Exekutiv-Komitee informiert die Aktivmitglieder über die Einnahmen aus der Balllizenzierung.
- (2) Das Exekutiv-Komitee hat beschlossen, die von den Vertragspartnern eingenommenen Gebühren wie folgt zu verteilen:
 - 30 % verbleiben bei der WMF
 - 25 % werden zu gleichen Teilen an die Mitglieder überwiesen
 - 25 % werden gemäß der Mitgliederstatistik (Lizenzspieler) an die Mitglieder überwiesen
 - 20 % werden für Projekte der Mitglieder reserviert

7. Befugnisse

Das Exekutiv-Komitee der WMF kann Anpassungen an diesen Lizenzierungsbestimmungen vornehmen.

8. Abschließende Bestimmungen

Diese Lizenzierungsbestimmungen wurden von der Delegierten-Konferenz in Papendal (NED) am 22.08.1999 beschlossen. Sie sind am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Inzwischen wurden diese Bestimmungen vom Exekutiv-Komitee am 19.08.2006 und 11.05.2008 angepasst.

Anhang:

Liste der zugelassenen und nicht zugelassenen Firmen und Minigolfbälle (wird regelmäßig vom WMF-Generalsekretariat fortgeschrieben)

Letzte Neufassung: 09.11.2015

A. Alle Bälle generell zugelassen

Company	Brands
3D Minigolf Handels GmbH & Co KG AUT-Gumpoldskirchen	3D, Fun-Sports Subbrands: Birdie, Ball of Fame, Filzgolf, Loopy, Noppel, Top Secret
Sport Reisinger GER-Lappersdorf	by R, Original Reisinger, B&R
SV-Golf s.r.o. CZE-Olomouc	SV Golf, Nifo, Willert
Game'N Fun KG, N. Ruff GER-Ravensburg	Ravensburg, Deutschmann, WH, Game'N Fun
M&G Minigolf, Hoogen & Dr. Maier GbR GER-Osnabrück	M&G
Pingvin-Minigolf GER-Leipzig	Pingvin, Pingvin Series, Deutschmann

B. Bälle aller anderen Firmen sind nicht zugelassen oder nur teilweise zugelassen

Um zu prüfen, ob ein Ball gelistet ist, ist die offizielle Ballliste erhältlich unter: www.minigolfsport.com/approvedballs.php